

■ STEUERN

Vorsicht beim Vorsteuerabzug

Der BFH hat in seinem Urteil vom 19.11.2009 (V R 41/08) eine für Unternehmen bedeutsame Feststellung getroffen. Danach darf der Leistungsempfänger bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags nur den in dem ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag enthaltenen gesetzlich geschuldeten Betrag als Vorsteuer geltend machen. Ein Vorsteuerabzug für unberechtigt oder unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer ist somit unzulässig. Die Richter betonen, dass ein Vorsteuerabzug aufgrund der Erhöhung der Bemessungsgrundlage die nachträgliche Vereinbarung eines Entgelts und deren tatsächliche Zahlung erfordert.

Damit ist der Grundsatz, dass Unternehmer die in (ordnungsgemäßen) Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmen für das Unternehmen bezogen werden, als Vorsteuer abziehen können, eingeschränkt. Hintergrund ist die richtlinienkonforme Auslegung des Wortlauts des § 15 Abs. 1 Nummer 1 UStG, nach der als Vorsteuer nur eine für den berechneten Umsatz vom Leistenden geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Umso wichtiger ist es daher, Eingangrechnungen nicht nur wie bisher stets sorgfältig auf formelle Richtigkeit zu prüfen, hinzu kommt die materielle Prüfung hinsichtlich des Ausweises der richtigen Höhe der ausgewiesenen Umsatzsteuer. Nur so können

spätere Auseinandersetzungen mit der Finanzbehörde bei Umsatzsteuersonderprüfungen oder steuerlichen Außenprüfungen vermieden werden. Die Prüfer der Finanzverwaltung versagen den Vorsteuerabzug oft bereits bei kleineren formellen Mängeln.

Quelle: Dornbach + Partner GmbH, Bonn

■ RECHT

Bankkonto: Notbremse oder Blockade?

Ob Eheleute oder Geschäftspartner, das gemeinsame Bankkonto ist tückische Angelegenheit. Im Normalfall bieten Banken beim Gemeinschaftskonto eine Notbremse an. Beim ODER-Konto kann jeder Kontoinhaber ohne Zustimmung der anderen über das Konto verfügen. Was die meisten nicht wissen: Sie vereinbaren bei Kontoeröffnung automatisch, dass jeder die Verfügungsbefugnis im Alleingang einschränken darf. Die Folgen: Aus dem ODER-Konto wird ein UND-Konto, aus der Einzelbefugnis eine gemeinschaftliche.

Wie die Änderung der Verfügungsbefugnis als Notbremse funktioniert, zeigt ein Blick auf das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm (31 U 113/09). Einer der beiden Verfügungsberechtigten blockierte allein mit einer kurzen Nachricht an die Bank den gesamten Zahlungsverkehr. Im Geschäftsleben sollten die Partner schon für einen eventuellen Streit vorsorgen. Sie müssen dann nicht befürchten, dass ein Partner das Firmenkonto blockiert. Dieser Existenzbedrohung können Unternehmer vorbeugen. Dazu



■ WETTBEWERBSRECHT

Irrführung; Gratisangebot – Eine Werbung mit kostenlosen Angeboten ist wettbewerbswidrig, wenn nach gewisser Zeit Kosten entstehen

Das LG Koblenz hat entschieden, dass die Werbung des Internet-Dienstleisters 1&1 über ein kostenloses Sicherheitspaket irreführend ist (Urteil v. 18.05.2010, Az. 1 HK O 85/09).

1&1 hatte Neukunden ein kostenloses Sicherheitspaket inklusive Antivirus- und Firewall-Programm angeboten. Aus einem kleinen Hinweis ging hervor, dass es sich bei dem Gratis-Angebot um einen Abonnement-Vertrag handelt. Hiergegen ging der Verbraucherzentrale Bundesverband gerichtlich vor.

Das LG Koblenz gab dem Bundesverband Recht. Das Angebot werde als Gratisleistung angepriesen, obwohl es sich nach sechs Monaten in ein kostenpflichtiges Abonnement umwandele, welches sich bei nicht rechtzeitiger Kündigung automatisch verlängere. 1&1 habe nicht ausreichend auf die anfallenden Kosten hingewiesen. Die Werbung sei somit irreführend.

Quelle: Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband v. 19.05.2010: <http://www.vzbv.de>.

müssen die Gesellschafter lediglich vereinbaren, dass keiner von ihnen die Verfügungsbefugnis beim Gemeinschaftskonto im Alleingang ändern darf. Die Gesellschafter können dann eine Kontoblockade im Streitfall schnell mit einem Anwalt auflösen.

Autor: Hartmut Göddecke, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Siegburg

Gesetzliche Pflichtangaben in iPhone Apps

Werden Angebote auf einer Internet-Handelsplattform wie eBay durch deren Betreiber (automatisch) auch für den Abruf auf mobilen Endgeräten optimiert und zur Verfügung gestellt (hier: auf dem

Apple iPhone bzw. iPod Touch im Rahmen einer sog. Shopping-App) und werden beim mobilen Abruf bzw. bei der mobilen Darstellung gesetzliche Pflichtangaben (z. B. zum Widerrufsrecht, der Anbieterkennzeichnung oder Preisangaben) nicht angezeigt, haftet der an der Internet-Handelsplattform teilnehmende Anbieter des jeweiligen Angebots für solche Verstöße wettbewerbsrechtlich verschuldensunabhängig. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 20.05.2010 (Az. I-4 U 225/09 = MIR 2010, Dok. 108) hervor.

Rechtsanwalt Thomas Gamespacher, www.medien-internet-und-recht.de

Ihre Ansprechpartner

Detlev Langer

Telefon 0228 2284-134,
E-Mail: langer@bonn.ihk.de



Angela Blank

Telefon 0228 2284-183,
E-Mail: blank@bonn.ihk.de

